



Leistungs- und Kostenübersicht für Angebote zur Unterstützung im Alltag nach §45a SGB XI

Entlastungsbetrag

Leistungsbeschreibung: Angebot zur Unterstützung im Alltag in Form von aktivierenden Hausbesuchen

Inhalte pflegerische Betreuungsmaßnahmen:

- Aktivierende und mobilisierende Bewegungsübungen für Senior*innen / bewegungseingeschränkte Menschen
- Krafttraining für Senior*innen / bewegungseingeschränkte Menschen
- Gleichgewichtstraining für Senior*innen / bewegungseingeschränkte Menschen
- Sturzprävention in der Häuslichkeit
- Zielgerichtetes Training zur Sturzvermeidung
- Aktivierung in der häuslichen Situation
- Ressourcenstärkende und -aufrechterhaltende Übungen
- Unterhaltungen und soziale Kontakte
- Aufrechterhaltung und Förderung der Kommunikationsfähigkeit und Sprachgewandtheit von älteren/alleinstehenden Menschen
- Soziale Teilhabe
- Beratung und Unterstützung von pflegenden Angehörigen
- Stundenweise Entlastung der pflegenden Angehörigen

Inhalte Hilfe bei der Haushaltsführung:

(siehe hierzu auch den Niedersächsischen Leistungskomplexxatalog Pkt., 19)

- Aufräumen und Reinigung der Wohnung
- Vor- und Zubereitung von Mahlzeiten
- Einkaufen
- Besorgungen in der Nähe der Wohnung des Pflegebedürftigen (Apotheke, Post, Reinigung)
- Pflege der Wäsche und Kleidung
- Beheizen der Wohnung

Kein Fensterputzen, Keine Gartenarbeiten

Kostenübersicht (gültig ab 01.01.2026):

Leistungspaket	Preis pro Stunde	Personal
Pflegerische Betreuungsmaßnahme	46,20 €	Qualifizierte Betreuungskräfte
Hilfe b. der Haushaltsführung	35,28 €	Haushaltshilfe
Körperbezogenen Pflegemaßnahmen NUR bei Pflegegrad 1 möglich	16,80 €/angefangen 15 Minuten	Pflegekräfte

Zzgl. Wegepauschale von 6,17 € (wird bei jedem Einsatz berechnet)



Leistungs- und Kostenübersicht für Angebote zur Unterstützung im Alltag nach §45a SGB XI

Entlastungsbetrag

Regelung bei Absagen seitens des ambulanten Pflegedienste Viola Zucker GmbH:

Bei kurzfristigem Krankheitsfall /sonstigem Entfall der Alltagshelferin / des Alltagshelfers wird die Klientin/der Klient umgehend über den Entfall des Angebotes informiert.

Die vereinbarte aber entfallene Dienstleistung wird nicht in Rechnung gestellt.

Bei planbarem Krankheitsfall / sonstigem Ausfall (von über zwei Wochen Dauer) der Alltagshelferin / des Alltagshelfers wird auf den Klientenwunsch Rücksicht genommen und bei Bedarf und nach persönlichen Möglichkeiten des Pflegedienstes eine Vertretung zur Verfügung gestellt, um das Angebot weiterzuführen.

Regelung bei Absagen seitens der Klientin / des Klienten:

Eine Absage des vereinbarten Besuchstermins sollte spätestens 24 Stunden vor dessen Beginn erfolgen. Kurzfristige Absagen können nicht berücksichtigt werden und müssen der Klientin / dem Klienten in vollem Umfang in Rechnung gestellt werden.

Abrechnung:

Die Klientin/der Klient erhält monatlich auf dem Postweg eine Rechnung über die geleisteten Dienste aus dem Vormonat vom Pflegedienste Viola Zucker GmbH Diese Rechnung ist von der Klientin/dem Klienten zu begleichen.

Sofern die Klientin / der Klient einen anerkannten Pflegegrad zugeteilt bekommen hat, kann er/sie die Rechnung bei der zuständigen Pflegekasse zur Erstattung einreichen.

Wenn ein Pflegegrad vorliegt und der Klient eine Abtritts Erklärung gibt, kann der Pflegedienst direkt mit der entsprechenden Pflegekasse abrechnen. (dies gilt nur bei gesetzlich Versicherten.)

Voraussetzungen für den Entlastungsbetrag:

Der Anspruch auf den sogenannten Entlastungsbetrag ist in § 45b SGB XI gesetzlich verankert. Der Betrag wird nur dann gewährt, wenn auch tatsächliche Leistungen in Anspruch genommen wurden. Das heißt, der Versicherte trägt die Kosten für zusätzliche Betreuungs- und Entlastungsleistungen zunächst selbst und reicht im Nachgang die entsprechenden Rechnungen bei der zuständigen Pflegekasse ein.

Neben der Zweckgebundenheit gibt es folgende Kriterien, die der pflegebedürftige Versicherte erfüllen muss, um den Anspruch auf den Entlastungsbetrag geltend zu machen:

- Es liegt ein anerkannter Pflegegrad vor.
- Die Pflege findet zuhause statt.
- Das Entlastungsgeld wird zur Entlastung eines Angehörigen (oder einer vergleichbaren Pflegeperson) oder zur Förderung der Selbstständigkeit des Pflegebedürftigen genutzt.
- Die Entlastungs- und Betreuungsleistungen, die mit dem Entlastungsbetrag abgerechnet werden, sind durch das jeweilige Landesrecht anerkannt.

Ort, Datum

Unterschrift Klient*in

Unterschrift Pflegedienste Viola Zucker GmbH

Freigabe	Bearbeiter	Datum	Änderungsstand	Seite	
ARu	Frau Rudek	14.01.2024	1	2	